

- kümmert sich nicht nur um mögliches Fehlverhalten von Versicherungen, sondern überwacht auch den Markt der Finanzdienstleister, Banken und Fondgesellschaften.
- trifft Entscheidungen, an die ggf. später einzuschaltende Gerichte in bestimmter Form gebunden sein können.
- pflegt bilaterale Beziehungen zu anderen Aufsichtsbehörden und pflegt Netzwerke und Kontakte, um in internationalen Verhandlungen gut auftreten zu können.
- hat einen Aufgabenbereich, der zwar die Bankenaufsicht einschließt, nicht jedoch das spezielle Problem der „Geldwäsche“. Dieses Gebiet fällt in den Aufgabenbereich anderer Behörden.

TIPP

Welche wesentlichen Informationen sollte ich bei rechtsschutzversicherten Mandanten aufnehmen? Wie formuliere ich die Einholung einer Deckungszusage und wie binde ich einen sachkundigen Sachbearbeiter in mein Netzwerk ein, um in schwierigen Einzelfällen auf kompetenten Rat zurückgreifen zu können? Besteht noch „Nachholbedarf“, was diese Punkte angeht? Dann haben Sie vielleicht die bisherigen Teile der Rafa-Z-Serie zum Thema Rechtsschutzmandate nicht alle gelesen oder lediglich überflogen. Ein nachträgliches Schlaumachen gelingt ganz einfach, indem Sie die Seiten 2–3 (Rafa-Z 46), 3–5 (Rafa-Z 47) und 3–4 (Rafa-Z 48) durchblättern. Oder lesen Sie alle Beiträge bequem online im Archiv auf www.rafa-z.de.

„BEREITS 100 KONKRETE ANTRÄGE“ – DIE NEUE SCHLICHTUNGSSTELLE BEI DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DARUM GEHT ES

Sogenannte Schlichtungsstellen finden sich bei jeder der 27 Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Mittels deren Tätigkeit sollen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, Probleme zwischen Rechtsanwälten und Mandanten auszuräumen und Streitigkeiten beizulegen. Im Rahmen des im letzten Jahr in Kraft getretenen Gesetzes zur Modernisierung von Verfahren im anwaltlichen und notariellen Berufsrecht kam es zu einer besonderen Neuerung: Gemäß § 191f BRAO wurde nunmehr auch bei der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) eine Schlichtungsstelle für derartige Auseinandersetzungen eingerichtet. Diese nimmt nun ergänzend ihre Arbeit auf. Christina Müller-York, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin bei der BRAK in Berlin, gibt im nachstehenden Interview einen kleinen Einblick in die Arbeit der neuen Stelle und erläutert die Perspektiven der Streitschlichtung.

WANN WIRD DIE SCHLICHTUNGSSTELLE IHRE ARBEIT WIE GEPLANT AUFNEHMEN?

Der Startschuss fällt im Januar 2011, wenn der unabhängige Schlichter seine Arbeit aufnimmt. Derzeit sind wir noch in den Vorbereitungen und ziehen in zwei oder drei Wochen in unsere neuen Geschäftsräume. Nach dem Jahreswechsel wird bei der BRAK dann eine unabhängige und neutrale Schlichtungsstelle fester Bestandteil sein, die von Rechtsanwälten und Mandanten angerufen werden kann.

Dass die Schlichtungsstelle unabhängig und neutral arbeitet, ist gesetzlich garantiert. So muss der Schlichter die Befähigung zum Richteramt innehaben, darf selbst jedoch kein Rechtsanwalt sein. Das Angebot der bereits existierenden Schlichtungsstellen bei den regionalen Kammern soll durch unsere Stelle ergänzt werden und die Gerichte weiter entlasten.

GIBT ES EINEN BESONDEREN UNTERSCHIED ZWISCHEN DEN REGIONALEN SCHLICHTUNGSSTELLEN DER ANWALTSKAMMERN UND DEM JENIGEN BEI DER BRAK?

Die Dualität zwischen den lokalen Schlichtungsstellen und der bei der BRAK eingerichteten Stelle wird fortbestehen. Man muss dabei auch wissen, dass die Kammern ihre Schlichtungsstellen jeweils unterschiedlich organisieren. So bietet die Kammer in Köln bei Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten Vermittlungsgespräche an, bei denen sich in Absprache mit den Beteiligten entweder ein Mitglied des Vorstandes oder ein Geschäftsführer des Falles annimmt, während bei der Kammer München Vorstandsmitglieder mit besonderer Erfahrung im Bereich Schlichtung/Mediation mit der Vermittlung beauftragt werden. Bei uns wird die Schlichtungsstelle mit Frau Dr. Renate Jäger als Schlichterin besetzt werden. Sie ist bis Ende 2010 noch als Richterin am EGMR, also dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, in Straßburg tätig und wird anschließend hier bei uns als Schlichterin eintreten und bei Konflikten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten vermitteln.

WELCHE AUFGABEN OBLIEGEN DER SCHLICHTUNGSSTELLE GENAU?

Wie auch bei den anderen Kammern sind die herangetragenen Sachverhalte eine Gemengelage verschiedener Probleme. Dies reicht von Beschwerden über die Höhe der Anwaltsvergütung bis zum Vorwurf der Erbringung schlechter juristischer Leistungen und der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Häufig sind es aber auch einfach Kommunikationsprobleme zwischen den Beteiligten. Wir werden bei unserer Arbeit zielgerichtet versuchen, auch im Rahmen von Telefonaten, mit dem betroffenen Mandanten und Juristen dem Beschwerdegrund nachzugehen und eine Lösung zu finden. Dies liegt auch darin begründet, dass unsere Schlichtungsstelle in Berlin sitzt und die Parteien nicht gezwungen sind, zu uns kommen zu müssen. Nach Erörterung des Problems wird ein Schlichtungsvorschlag erarbeitet, der beiden Parteien unterbreitet wird. Für die Rechtsanwaltsfachangestellten unter Ihren Lesern ist dabei wichtig zu wissen, dass diese Schlichtungsvorschläge keine Titel darstellen, aus denen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann. Mandanten, die mit diesen nicht einverstanden sind, können selbstverständlich auch im Anschluss den privaten Klageweg beschreiten. Ein Scheitern des Schlichtungsverfahrens endet mit einer entsprechenden Mitteilung des Schlichters, einer sogenannten Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch gem. § 15a III 3 EGZPO).

Bei den Kammern gibt es nicht nur Schlichtungsstellen für Auseinandersetzungen zwischen Rechtsanwälten und ihren Mandanten. Darüber hinaus existieren Schlichtungsausschüsse, bei denen Streitigkeiten zwischen den Ausbildern und den auszubildenden Fachangestellten in den Kanzleien beigelegt werden sollen. Dieses Thema wurde bereits in dem Beitrag „Gut geschlichtet – Das Schlichtungsverfahren in der Berufsausbildung“ abgehandelt (Rafa-Z Nr. 42/Februar 2010), der sich auch im Online-Archiv auf www.rafa-z.de findet.

HINWEIS

SIND NEBEN DER SCHLICHTERIN WEITERE PERSONEN IN DIE ARBEIT DER SCHLICHTUNGSSTELLE EINGEBUNDEN?

Frau Dr. Jäger wird in wesentlichen Fragen durch einen Beirat beraten, der aus neun Mitgliedern besteht. Darunter finden sich sowohl Rechtsanwälte und Vertreter von Verbraucherzentralen und Versicherungsverbänden, als auch Mitglieder des Rechtsausschusses des Bundestags und Angehörige der Justizbehörden. Hervorzuheben ist, dass dem Beirat auch Rechtsanwälte angehören, die auf dem Gebiet des Haftungs- und Gebührenrechts versiert sind. Auch die Berufshaftpflichtversicherer der Juristen unterstützen diese Schlichtungsverfahren und finden es sinnvoll, wenn der entsprechende Versicherer bereits dann von dem Rechtsanwalt informiert wird, sobald

sich ein Schlichtungsverfahren abzeichnet, damit ggf. Lösungsvorschläge unterstützt werden können.

STEHT DIE SCHLICHTUNGSSTELLE DER BRAK IN IRGEND EINER FORM ÜBER DEN JEWEILS REGIONALEN STELLEN BEI DEN EINZELNEN ANWALTSKAMMERN?

Nein, es wird nicht der Fall sein, dass man ein Schlichtungsverfahren bspw. bei einer regionalen Anwaltskammer durchführt und sich dann an unsere Stelle wendet, dies vielleicht in der irrigen Annahme, unsere Schlichtungsstelle sei eine Art „Revisionsinstanz“. Wurde bereits ein Schlichtungsverfahren vor einer der 27 regionalen Anwaltskammern durchgeführt, ist ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft nicht zulässig.

GIBT ES WEITERE AUSSCHLUSSGRÜNDE, DIE EIN SCHLICHTUNGSVERFAHREN NICHT MÖGLICH MACHEN?

Weiterhin lassen Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und Mandanten, die bereits vor einem Gericht anhängig sind oder bereits durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt wurden, die Einschaltung der Schlichtungsstelle nicht zu.

Darüber hinaus sind Streitigkeiten ausgeschlossen, die Ansprüche mit einem Wert von mehr als 15.000 € betreffen. Gleiches gilt, wenn im Zusammenhang mit der Schlichtung Strafanzeigen erstattet wurden oder während des Verfahrens erstattet werden.

LIEGEN BEREITS SCHLICHTUNGSANTRÄGE VOR?

Obwohl unsere Arbeit wie gesagt erst im Januar kommenden Jahres beginnt, haben wir bereits mehr als 100 konkrete Schlichtungsanträge zugeleitet bekommen. Allerdings sind neben diesen Schlichtungsanträgen viele weitere schriftliche Anfragen bei uns eingegangen, die sich ebenfalls um Missverständnisse zwischen Anwälten und Juristen drehen oder allgemeine Anfragen betreffend unser Tätigwerden im Rahmen einer Schlichtung betreffen.

HINWEIS

Informationen zu der Arbeit der Schlichtungsstelle finden sich natürlich auch auf der Internetseite der BRAK: www.brak.de/seiten/04_09_66.php. Hier stehen sowohl ein informatives Merkblatt als auch die Satzung zum Herunterladen zur Verfügung. Die Leserinnen und Leser der Rafa-Z dürfen sich ferner auf ein Porträt der Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltskammer München freuen, das in einer kommenden Ausgabe erscheinen wird.

BUSINESS ENGLISH: SPRACHKALENDER 2011 (VON HEATHER WEIK PRICE/LANGENSCHIEDT VERLAG, 9,95 €)

Seine Englischkenntnisse fit machen, das klappt doch nicht nur mit dicken Büchern oder Workbooks, sondern auch täglich mit kleinen Portionen. Warum nicht jeden Tag eine Prise Englisch servieren, dachte sich der Langenscheidt Verlag, der jetzt den Sprachkalender für 2011 herausgebracht hat. Mit seinen 15 cm Höhe lässt er sich dank einer pfiffigen Rückenstütze auf jeden Schreibtisch aufstellen. Jeder Tag hält dann auf einer Seite eine kleine Englischlektion bereit: Kurze Dialoge, kleine Grammatikübungen, Lückenfülltexte und Sprachtipps stecken in dem kleinen Kalender, bei dem man mit jedem Abriss einer Tagessseite auf einen gelungenen Mix aus Englischtraining und Unterhaltung stößt. Er ist außerdem thematisch auf Jahreszeit und Tage abgestimmt. So wird am 20. Mai daran erinnert, wie die Jeans von Levis als Patent entstand, während zur Dezemberzeit in den Übungen Weihnachten aufgegriffen wird. Rätselfreunde freuen sich über die kleinen Kreuzworträtsel, die in dem Jahr

weiser stecken. Auf den Rückseiten finden sich jeweils die Lösungen oder Hinweise auf tückische Stolpersteine im Englischen. Ebenfalls gelungen sind die täglichen kurzen „Geschichtshäppchen“ mit Personen aus Weltgeschichte und Popkultur. So findet sich am 20. April, dem Geburtstag des Künstlers Joan Miró, ein kurzer englischer Hinweis mit Namen und Angabe zur Person, der auf der Rückseite übersetzt wird. Viele Übungen gehen in die Bereiche Kommunikation, Kultur und Gesellschaft, und auch auf typische „false friends“ wird aufmerksam gemacht, also die berüchtigten Sprachfallen, die durch Wortähnlichkeiten oder Missverständnisse schnell zu einer falschen Übersetzung verleiten. Reich und humorvoll bebildert bietet der Sprachkalender von Langenscheidt kurzweiliges Englischtraining für ein ganzes Jahr, getreu dem Motto: Jeden Tag ein kleiner Sprachbissen aus dem Land mit den schönen roten Doppeldeckerbussen (die übrigens „Routemaster“ heißen, um gleich mit dem Englischtraining zu beginnen ...)

www.langenscheidt.de

Wer Appetit bekommen hat, sollte sich beeilen: Unter den Einsendern einer E-Mail an kundenservice@deubner-verlag.de mit dem Betreff „Not a day without English!“ bis zum 28.09.2010 verlosen wir drei Exemplare des Sprachkalenders. Hurry up!

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

SCHULDNERPFLICHT BEI HERAUSGABE VON LOHNABRECHNUNGEN

DARUM GEHT ES

Die Beitreibung von Geldsummen aus Vollstreckungstiteln gehört zu dem täglichen Brot in der Vollstreckungspraxis. Häufig wird auch die Herausgabe von Lohn- und Gehaltsabrechnungen vollstreckt, denn ein solcher Herausgabeanspruch steht dem Gläubiger ebenfalls zu. Nachfolgend erfahren Sie, dass dieser Herausgabeanspruch sogar durchaus in die Vergangenheit reichen kann, und zwar in einer Weise, die auch durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt wurde.

Möglichst umfassend über die Vermögensverhältnisse des Schuldners im Bilde zu sein, ist die beste Basis für einen raschen Vollstreckungserfolg. Gut informiert ist man vor allem, wenn man die regelmäßigen Einkunftsquellen des Schuldners kennt. Nicht selten werden daher auch die dem Schuldner erteilten Lohnabrechnungen vollstreckt. Mit Beginn der Pfändung sind diese dem Gläubiger auf Antrag auszuhändigen. Auf welcher Grundlage geschieht dies jedoch? Einschlägig ist insoweit § 836 ZPO, in dem der Gesetzgeber den Herausgabeanspruch des Gläubigers festgelegt hat.

§ 836 III ZPO – WIRKUNG DER ÜBERWEISUNG

Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötige Auskunft zu erteilen und ihm die über die Forderung vorhandenen Urkunden herauszugeben. Erteilt der Schuldner die Auskunft nicht, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie zu Protokoll zu geben und seine Angaben an Eides statt zu versichern. Die Herausgabe der Urkunden kann von dem Gläubiger im Wege der Zwangsvollstreckung erzwungen werden.